



## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Andreas Krahl, Kerstin Celina BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 20.06.2019

### Umsetzungsstand Landespflegegeld

Die Auswertung von Bescheiden zum Landespflegegeld ist nur für den Zeitraum des per Gesetz definierten Pflegegeldjahres vom 01.10. eines Jahres bis 30.09. des Folgejahres möglich. Nach Information der Staatsregierung, sind lt. Prognose 360.000 Personen in Bayern antragsberechtigt. Per 25.02.2019 haben für das Pflegegeldjahr 2017/2018 bereits 317.391 anspruchsberechtigte Personen Landespflegegeld erhalten. Die restlichen noch für das abgelaufene Pflegegeldjahr eingegangenen Anträge werden voraussichtlich bis Mitte März 2019 bearbeitet worden sein. Lt. der Pressemitteilung vom 09.06.2019 wurden 340.000 Fälle von 345.000 Anträgen auf Landespflegegeld ausbezahlt.

Wir fragen die Staatsregierung:

- 1.1 Wie viele Fälle der Beantragung des Landespflegegeldes wurden erst mehr als drei Monate nach der ursprünglichen Antragstellung beschieden (bitte unterteilen nach Landkreisen, in denen die Antragstellerinnen bzw. Antragsteller wohnen)?
- 1.2 In wie vielen dieser Fälle haben die Antragstellerinnen bzw. Antragsteller nach mehr als sechs Monaten noch keinen endgültigen Bescheid bekommen?
- 1.3 In wie vielen dieser Fälle haben die Antragstellerinnen bzw. Antragsteller nach eigenen Aussagen alle notwendigen Informationen bzw. Belege schon bei der ersten Antragstellung vorgelegt?
  
- 2.1 Wie viele Fälle sind der Staatsregierung bis zum Stichtag 01.07.2019 bekannt, in denen die Antragstellerinnen bzw. Antragsteller verstorben sind, bevor der Bescheid erteilt wurde (bitte auflisten mit Tag der Antragstellung, Todesdatum, Wohnort nach Landkreis/kreisfreie Stadt)?
- 2.2 In wie vielen Fällen wurde bei vor Bescheiderteilung eingetretenem Todesfall eine Untätigkeitsklage eingereicht?
- 2.3 In wie vielen Fällen wurde wegen zu langsamer Bearbeitung und ggf. vor Bescheiderteilung eingetretenem Todesfall eine Petition bei der Staatsregierung eingereicht?
  
- 3.1 Wie ist die rechtliche Lage, wenn die Unterlagen vollständig vorlagen und ein Bescheid nach drei bzw. sechs Monaten noch nicht vorliegt?
- 3.2 Wie viele Klagen, die sich auf die Länge der Bearbeitungszeit im Rahmen der Beantragung des Landespflegegeldes beziehen, sind derzeit noch anhängig (bitte nach Landkreisen bzw. Kreisstadt unterscheiden)?
- 3.3 Wie sind die Ergebnisse bereits gestellter und entschiedener Klagen?
  
- 4.1 In wie vielen Fällen wurde Widerspruch eingereicht gegen den Bescheid des Landespflegegeldes (bitte nach Landkreisen bzw. Kreisstadt unterscheiden)?
- 4.2 Welche Begründungen sind nach den Erfahrungen der Staatsregierung besonders häufig für die Einreichung eines Widerspruchs zum Landespflegegeld?

- 4.3 In wie vielen Fällen hat die Staatsregierung den eingereichten Widersprüchen zum Landespflegegeld bis zum 01.07.2019 stattgegeben (bitte nach Landkreisen bzw. Kreisstadt unterscheiden)?
- 5.1 Wie werden sich nach Ansicht der Staatsregierung die Zahlen der Antragstellung auf Landespflegegeld bis 2030 verändern?
- 5.2 Sind nach Ansicht der Staatsregierung die eingestellten Mittel im Doppelhaushalt 2019/2020 ausreichend?
- 5.3 Welche Erkenntnisse zieht die Staatsregierung daraus für den Nachtragshaushalt?

## Antwort

**des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat**  
vom 18.08.2019

- 1.1 **Wie viele Fälle der Beantragung des Landespflegegeldes wurden erst mehr als drei Monate nach der ursprünglichen Antragstellung beschieden (bitte unterteilen nach Landkreisen, in denen die Antragstellerinnen bzw. Antragsteller wohnen)?**
- 1.2 **In wie vielen dieser Fälle haben die Antragstellerinnen bzw. Antragsteller nach mehr als sechs Monaten noch keinen endgültigen Bescheid bekommen?**
- 1.3 **In wie vielen dieser Fälle haben die Antragstellerinnen bzw. Antragsteller nach eigenen Aussagen alle notwendigen Informationen bzw. Belege schon bei der ersten Antragstellung vorgelegt?**

Eine belastbare Auswertung, wie in den Fragen 1.1 bis 1.3 gewünscht, kann nicht vorgenommen werden. Die Anträge für das Pflegegeldjahr 2017/2018 wurden zunächst von den Bearbeitern und Mitarbeiterinnen auf Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft und erst danach in das EDV-System übertragen. Der Zeitpunkt der Einspeisung in das System bis zur Erstellung des Bescheides ist daher nicht aussagekräftig für die Verfahrensdauer ab erstmaliger Antragstellung, zumal im ersten Durchlauf des Verfahrens aus technischen und organisatorischen Gründen keine Eingangsregistrierung möglich war. Eine Auswertungsmöglichkeit für die Dauer von der Antragstellung bis zum Erlass des Bescheides besteht für die einzelnen Fälle somit nicht. Selbst eine händische Auswertung der rund 340.000 eingegangenen Anträge wäre insoweit, abgesehen vom unverhältnismäßigen Aufwand, mangels Eingangsregistrierung nicht möglich. In wie vielen Fällen die Antragsteller und Antragstellerinnen nach eigenen Aussagen alle notwendigen Informationen bzw. Belege schon bei der ersten Antragstellung vorgelegt haben, ist ebenfalls nicht bekannt.

- 2.1 **Wie viele Fälle sind der Staatsregierung bis zum Stichtag 01.07.2019 bekannt, in denen die Antragstellerinnen bzw. Antragsteller verstorben sind, bevor der Bescheid erteilt wurde (bitte auflisten mit Tag der Antragstellung, Todesdatum, Wohnort nach Landkreis/kreisfreie Stadt)?**

In der Verwaltungssoftware zum Pflegegeldjahr 2017/2018 wurde nicht technisch durchsuchbar danach unterschieden, weshalb ein Antrag abzulehnen war (Todesfall, Mehrfachantrag usw.). Die entsprechenden Begründungen sind in Fließtextkommentaren enthalten, die nachträglich nicht mit vertretbarem Aufwand statistisch aufbereitet werden können.

**2.3 In wie vielen Fällen wurde wegen zu langsamer Bearbeitung und ggf. vor Bescheiderteilung eingetretenem Todesfall eine Petition bei der Staatsregierung eingereicht?**

Es wurden sieben Petitionen zu den genannten Themen eingereicht, die dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) seitens des Landtages mit der Bitte um Stellungnahme zugeleitet wurden.

**3.1 Wie ist die rechtliche Lage, wenn die Unterlagen vollständig vorlagen und ein Bescheid nach drei bzw. sechs Monaten noch nicht vorliegt?**

§ 88 Sozialgerichtsgesetz (SGG) bestimmt hierzu:

„(1) Ist ein Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht beschieden worden, so ist die Klage nicht vor Ablauf von sechs Monaten seit dem Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts zulässig. Liegt ein zureichender Grund dafür vor, dass der beantragte Verwaltungsakt noch nicht erlassen ist, so setzt das Gericht das Verfahren bis zum Ablauf einer von ihm bestimmten Frist aus, die verlängert werden kann. Wird innerhalb dieser Frist dem Antrag stattgegeben, so ist die Hauptsache für erledigt zu erklären.

(2) Das Gleiche gilt, wenn über einen Widerspruch nicht entschieden worden ist, mit der Maßgabe, dass als angemessene Frist eine solche von drei Monaten gilt.“

**3.2 Wie viele Klagen, die sich auf die Länge der Bearbeitungszeit im Rahmen der Beantragung des Landespflegegeldes beziehen, sind derzeit noch anhängig (bitte nach Landkreisen bzw. Kreisstadt unterscheiden)?**

Hierzu sind dem StMGP keine anhängigen Klagen bekannt.

**2.2 In wie vielen Fällen wurde bei vor Bescheiderteilung eingetretenem Todesfall eine Untätigkeitsklage eingereicht?**

**3.3 Wie sind die Ergebnisse bereits gestellter und entschiedener Klagen?**

Bislang wurden sieben Klagen eingereicht (das entspricht bei rund 345.000 Anträgen auf Landespflegegeld lediglich 0,002 Prozent):

- a) eine Untätigkeitsklage mit dem Ergebnis, dass dem Kläger zwar kein Anspruch auf Landespflegegeld zusteht, der Freistaat aber verpflichtet wurde, einen entsprechenden Ablehnungsbescheid zu erlassen;
- b) sechs weitere dem StMGP bekannte Klagen, mit denen Bürger und Bürgerinnen gegen die Ablehnung eines Antrags auf Bewilligung von Landespflegegeld trotz Versterbens der anspruchsberechtigten Person vorgehen. Davon sind drei derzeit noch rechtshängig, zwei Klagen wurden zurückgenommen, eine Klage wurde durch Urteil abgewiesen.

**4.1 In wie vielen Fällen wurde Widerspruch eingereicht gegen den Bescheid des Landespflegegeldes (bitte nach Landkreisen bzw. Kreisstadt unterscheiden)?**

Es wurden zehn Widersprüche erhoben (§ 83 SGG). Die Verteilung stellt sich wie folgt dar:

- 1 Fall Stadt Regensburg,
- 1 Fall Landkreis Deggendorf,
- 1 Fall Kreisfreie Stadt Kaufbeuren,
- 1 Fall Landkreis Hof,
- 1 Fall Landkreis Starnberg,
- 1 Fall Stadt München,
- 1 Fall Landkreis Rosenheim,
- 1 Fall Landkreis Kelheim,
- 1 Fall Landkreis Pfaffenhofen,
- 1 Fall Landkreis München.

**4.2 Welche Begründungen sind nach den Erfahrungen der Staatsregierung besonders häufig für die Einreichung eines Widerspruchs zum Landespflegegeld?**

Die meisten Widersprüche betrafen Fälle, in denen die anspruchsberechtigte Person verstorben war.

**4.3 In wie vielen Fällen hat die Staatsregierung den eingereichten Widersprüchen zum Landespflegegeld bis zum 01.07.2019 stattgegeben (bitte nach Landkreisen bzw. Kreisstadt unterscheiden)?**

Einem Widerspruch (Bürger aus der Stadt Regensburg) wurde bislang durch das Landesamt für Pflege abgeholfen, die anderen Fälle befinden sich in der Prüfung.

**5.1 Wie werden sich nach Ansicht der Staatsregierung die Zahlen der Antragstellung auf Landespflegegeld bis 2030 verändern?**

Eigene Erhebungen zur Entwicklung der Pflegebedürftigen in Bayern respektive der voraussichtlichen Verteilung der Pflegegrade liegen dem StMGP nicht vor.

Laut dem Themenreport der Bertelsmann Stiftung Pflege 2030 wird es – nach den 2012 zum Zeitpunkt der Erstellung des Reports zugrunde gelegten Annahmen – in Bayern im Jahr 2030 voraussichtlich 488.000 Pflegebedürftige geben. Bei einer angenommenen gleich bleibenden Pflegeprävalenz und Verteilung der Pflegegrade auf die Gesamtheit der Pflegebedürftigen (Pflegestatistik 2017: rund 98 Prozent  $\geq$  Pflegegrad 2) könnten im Jahr 2030 insgesamt rund 477.000 Pflegebedürftige Anspruch auf Landespflegegeld haben. Es ist darauf hinzuweisen, dass dem Themenreport noch der verrichtungsbezogene Pflegebedürftigkeitsbegriff zugrunde lag und Prognosen zur Entwicklung der Zahl der Pflegebedürftigen mit zahlreichen Unsicherheiten behaftet sind.

**5.2 Sind nach Ansicht der Staatsregierung die eingestellten Mittel im Doppelhaushalt 2019/2020 ausreichend?**

Die Mittel sind nach derzeitigem Sachstand ausreichend.

**5.3 Welche Erkenntnisse zieht die Staatsregierung daraus für den Nachtragshaushalt?**

Siehe die Antwort zu Frage 5.2.